

Einleitungstext zum 332_KE

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, den an der Hahnenstraße liegenden Teil des Zentralen Versorgungsbereich Kerpens durch die Sicherung und Weiterentwicklung von Einzelhandelsnutzungen und sonstigen Gewerbebetrieben und Flächen für freiberuflich Tätige gem. § 13 BauNVO sowie dem Ausschluss von unerwünschten Nutzungen auf Dauer zu sichern bzw. zu fördern.

Wohnnutzungen in den Obergeschossen sind allgemein zulässig.

Der Bebauungsplan KE 332 „Hahnenstraße“ soll die zukünftig gewünschten Nutzungen entsprechend des Einzelhandelskonzeptes in diesem Teilbereich des Zentrums (Zentraler Versorgungsbereich des Stadtteiles Kerpen) planungsrechtlich sichern.

Des Weiteren werden die durch den Bebauungsplan bereits heute als Verkehrsflächen - bzw. verkehrliche Nebenanlagen genutzten, privaten und öffentlichen Bereiche an der Hahnenstraße durch die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche planungsrechtlich neu geordnet und ihrer derzeitigen verkehrlichen Nutzung entsprechend, gesichert.